

# Ausführungsbestimmungen zum allgemeinen Studien- reglement der Bachelor- und Master-Studiengänge (AB-AStudR)

## Bachelor of Science in Economics (deutsch)

Mit Direktionsbeschluss gelten ab 01.02.2024 die folgenden Ausführungsbestimmungen zum AStudR.

Brig, den 31.01.2024



Prof. Dr. Karin Moser  
Rektorin



Prof. Dr. Renate Schubert  
Vizerektorin Lehre

## Inhaltsverzeichnis

1	Studienumfang der Master-Studiengänge	1
2	Modulübersicht	1
3	Regelstudium	2
4	Studienteile in Bachelor-Studiengängen	2
5	Major-/Minorprogramme	2
6	Moduldurchführung	2
7	Zweisprachiges Studium	2
8	Lehrveranstaltungen	2
9	Leistungsnachweise	3
10	Besondere Studienleistungen und Nachbesserung bei besonderen Studienleistungen	3
11	Nicht-anrechenbare Studienleistungen	5
12	Kompensationsmöglichkeiten in Master-Studiengängen	5
13	Masterabschluss	5

## 1 Studienumfang der Master-Studiengänge

*Gem. Art. 8b Abs. 1 AStudR*

Punkt 1 findet keine Anwendung, da sich die vorliegenden Ausführungsbestimmungen auf einen Bachelor-Studiengang beziehen.

## 2 Modulübersicht

*Gem. Art. 8a Abs.2 AStudR*

- Modul 01: Wirtschaftsmathematik, 10 ECTS
- Modul 02: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, 7 ECTS
- Modul 03: Law & Economics, 10 ECTS
- Modul 04: Makroökonomie und Mikroökonomie, 15 ECTS
- Modul M EWA: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, 2 ECTS
- Modul 05: Financial Accounting, 10 ECTS
- Modul 06: Wirtschaftsstatistik, 10 ECTS
- Modul 07: Managerial Accounting, 10 ECTS
- Modul 08: Informationsmanagement, 10 ECTS
- Modul 09: Corporate Governance & Management, 10 ECTS
- Modul 10: Empirische Wirtschaftsforschung, 10 ECTS
- Modul 11: Finanzmärkte, 10 ECTS
- Modul 12: Umweltökonomie und Wirtschaftspolitik, 10 ECTS
- Modul 13: Globalisierung und internationale Wirtschaft, 10 ECTS
- Modul 14: Wirtschaftsethik, 10 ECTS
- Modul 15: Behavioral Economics, 10 ECTS
- Modul 16: Health Economics, 10 ECTS
- Modul 17: Seminararbeit, 6 - 10 ECTS
- Modul 18: Bachelor-Arbeit, 10 ECTS

### Übergangsregelungen

<sup>1</sup> Das Modul M02 umfasst seit FS 2021 neu 7 ECTS. Modulwiederholerinnen und Modulwiederholer müssen das 7 ECTS Modul belegen und abschliessen.

<sup>2</sup> Das Modul M17 wird sukzessive von 10 auf 6 ECTS reduziert. Dabei gilt:

Wer das M02 mit 5 ECTS und den Pilotkurs M EWA ohne ECTS erfolgreich abgeschlossen hat, absolviert das M17 mit 10 ECTS;  
Wer das M02 mit 7 ECTS und den Pilotkurs M EWA ohne ECTS erfolgreich abgeschlossen hat, absolviert das M17 mit 8 ECTS;  
Wer das M02 mit 5 ECTS abgeschlossen hat und das Modul M EWA mit 2 ECTS erfolgreich abgeschlossen hat, absolviert das M17 mit 8 ECTS;  
Wer das M02 mit 7 ECTS und das Modul M EWA mit 2 ECTS erfolgreich abgeschlossen hat, absolviert das M17 mit 6 ECTS.

<sup>3</sup> Details zum Modul M17 sind in den, von der Studienleitung erlassenen, Richtlinien zum Verfassen der Seminar- und Bachelorarbeit auf der Lernplattform veröffentlicht.

### 3 Regelstudium

*Gem. Art. 8 Abs. 2 AStudR*

<sup>1</sup> Die Module M01 und M02 sind grundsätzlich im ersten Semester, die Module M03-M06 sowie MEWA grundsätzlich im zweiten und dritten Semester zu belegen.

Das Semester für die Belegung der Module M07-M18 ist, unter Berücksichtigung des alternierenden Modulangebots, frei. Für die Module M17 und M18 gelten die unter den Punkten 6 und 10 der vorliegenden Ausführungsbestimmungen beschriebenen Einschränkungen.

<sup>2</sup> Für die Seminararbeit sind Studierende nach Abschluss des ersten Studienteils (Module M01-M06 und MEWA) zugelassen. Die Seminararbeit kann nur in einem Modul verfasst werden, welches bereits belegt und bestanden wurde.

<sup>3</sup> Zum Verfassen der Bachelor-Arbeit sind Studierende zugelassen, die die Seminararbeit bestanden haben. Die Bachelor-Arbeit kann nur in einem Modul verfasst werden, welches bereits belegt und bestanden wurde.

### 4 Studienteile in Bachelor-Studiengängen

*Gem. Art. 8a Abs. 3 AStudR*

Zum ersten Studienteil gehören die Module M01-M06 sowie das Modul M EWA, zum zweiten Studienteil die Module M07-M18 (vgl. Punkt 2 der vorliegenden Ausführungsbestimmungen).

### 5 Major-Minorprogramme

*Gem. Art. 8 Abs. 4 AStudR*

Es werden keine Major- und Minorprogramme angeboten.

### 6 Moduldurchführung

*Gem. Art. 9 AStudR*

Jedes Semester werden die Module M01, M02, die Seminararbeit (Modul M17) und die Bachelor-Arbeit (Modul M18) angeboten.

Nur jeweils im Frühjahrssemester angeboten werden die Module: M03, M04, MEWA, M07, M08, M12, M14, M15.

Nur jeweils im Herbstsemester angeboten werden die Module: M05, M06, M09, M10, M11, M13, M16.

### 7 Zweisprachiges Studium

*Gem. Art. 11 Abs. 4 AStudR*

Es besteht keine Möglichkeit, den Bachelor of Science in Economics (deutsch) zweisprachig zu absolvieren.

In Absprache und nach vorgängiger Genehmigung durch die Studiengangsleiterin, den Studiengangsleiter des deutsch- und des französischsprachigen Bachelor-Studienganges der Fakultät Wirtschaft der FernUni Schweiz können einzelne Module in der jeweils anderen Sprache belegt und abgeschlossen werden.

### 8 Lehrveranstaltungen

*Gem. Art. 14 Abs. 4 AStudR*

Während des Semesters gibt es pro Modul grundsätzlich zwischen vier und fünf, in der Regel zwei- bis dreistündige, Lehrveranstaltungen. Sofern in einzelnen Modulen Abweichungen vorgenommen werden oder besondere Veranstaltungsteile angeboten werden, informieren die Dozierenden über die Einzelheiten.

## 9 Leistungsnachweise

*Gem. Art. 15 Abs. 2 AStudR*

Die Bewertung von Wissen während oder am Ende des Semesters kann unter anderem in folgenden Formen erfolgen:

1. Schriftliche Prüfung
2. Mündliche Prüfung
3. Mündliche Präsentation
4. Gruppenarbeit schriftlich oder mündlich
5. Schriftliche Einzelarbeit
6. Video-Präsentation (einzeln oder in Gruppen)

## 10 Besondere Studienleistungen und Nachbesserung bei besonderen Studienleistungen

*Gem. Art. 16 Abs. 1, Art. 16 Abs. 3 AStudR*

### **Besondere Studienleistungen: Seminararbeit, Bachelor-Arbeit**

#### **1. Allgemeines**

<sup>1</sup> Studierende haben im Laufe des Studiengangs zwei schriftliche Arbeiten zu verfassen, nämlich eine Seminararbeit (Modul M17) und eine Bachelor-Arbeit (Modul M18).

<sup>2</sup> Um schriftliche Arbeiten einreichen zu können, müssen die Studierenden im entsprechenden Semester eingeschrieben sein.

<sup>3</sup> Falls eine schriftliche Arbeit als ungenügend beurteilt wird, erhält die Studentin, der Student die Möglichkeit, die Arbeit nachzubessern. Die Nachbesserung gilt als zweiter Versuch.

<sup>4</sup> Die Studiengangsleitung erlässt Richtlinien zum Verfassen der Seminar- und Bachelor-Arbeit. Diese Richtlinien umfassen auch Zitierrichtlinien und sind von den Studierenden zu beachten.

<sup>5</sup> Schriftliche Arbeiten sind jeweils zu datieren und zu unterzeichnen. Die Selbständigkeitserklärung kann den Richtlinien entnommen werden.

<sup>6</sup> Die Student Services informieren auf der Lernplattform des Studiengangs über das Verfahren zur Anmeldung für die Module M17 und M18 und stellen entsprechende Online-Formulare zur Verfügung.

<sup>7</sup> Die Student Services stellen den Lehrteams von M17 und M18 Formulare zur Begründung der erteilten Note zur Verfügung und teilen den Lehrteams die jeweiligen Fristen für die Begutachtung mit.

#### **2. Seminararbeit**

<sup>1</sup> Die Seminararbeit ist während des zweiten Studienteils zu absolvieren. Sie setzt den Abschluss des ersten Studienteils voraus und weist einen Umfang von 6 - 10 ECTS auf. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel acht Wochen. Die notwendigen Übergangsregelungen sind in Punkt 2 der vorliegenden Ausführungsbestimmungen konkretisiert.

<sup>2</sup> Zur Seminararbeit kann zugelassen werden, wer das entsprechende Modul belegt und erfolgreich abgeschlossen hat.

<sup>3</sup> Die Seminararbeit wird jedes Semester angeboten.

<sup>4</sup> Im Rahmen der Seminararbeit ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen und im Rahmen einer geeigneten Seminarveranstaltung zur Diskussion zu stellen.

<sup>5</sup> Die Seminararbeit ist bestanden, wenn die Seminarleistung mit insgesamt mindestens 4.0 bewertet wurde.

<sup>6</sup> Nicht termingerecht eingereichte Arbeiten gelten als nicht bestanden.

<sup>7</sup> Wer die Seminararbeit nicht bestanden hat, wird zur Bachelor-Arbeit nicht zugelassen.

### 3. Bachelor-Arbeit

<sup>1</sup> Zur Bachelor-Arbeit sind Studierende zugelassen, die die Seminararbeit erfolgreich absolviert sowie das entsprechende Modul belegt und erfolgreich abgeschlossen haben.

<sup>2</sup> Die Bachelor-Arbeit wird jedes Semester angeboten.

<sup>3</sup> Seminar- und Bachelor-Arbeit können in verschiedenen Modulen absolviert werden.

<sup>4</sup> Die Bachelor-Arbeit ist eine eigenständige und methodische Untersuchung, durch die ihre Verfasserin / ihr Verfasser nachweist, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine ökonomische Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

<sup>5</sup> Bachelor-Arbeiten werden in der Regel im Rahmen von zwölf Wochen bearbeitet und sind grundsätzlich innerhalb des akademischen Semesters, bis zum 31. Januar (HS) bzw. 31. Juli (FS) einzureichen.

<sup>6</sup> Die Bachelor-Arbeit ist angenommen, wenn sie mit mindestens 4.0 bewertet wurde. Nach Annahme der Bachelor-Arbeit werden 10 ECTS-Punkte gutgeschrieben.

<sup>7</sup> Nicht termingerecht eingereichte Arbeiten gelten als nicht bestanden.

### 4. Nachbesserung bzw. Wiederholungsmöglichkeit bei besonderen Studienleistungen

#### a. Seminararbeit

<sup>1</sup> Im Falle einer nicht bestandenen Seminararbeit kann der/die Dozierende der Studentin, dem Studenten die Möglichkeit zur Nachbesserung gewähren. Ein Anspruch auf Nachbesserung besteht nicht.

<sup>2</sup> Der Studentin, dem Studenten wird im Falle der Möglichkeit der Nachbesserung einer nicht bestandenen Seminararbeit eine Frist zur Nachbesserung eingeräumt. Diese Frist beträgt vier Wochen und läuft vom Zeitpunkt des Empfangs der begründeten Rückweisung.

<sup>3</sup> Die Nachbesserung einer Nachbesserung ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Wird die Seminararbeit nach einer Nachbesserung weiterhin nicht als genügend bewertet, so kann die Arbeit einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

#### b. Bachelor-Arbeit

<sup>1</sup> Im Falle einer nicht bestandenen Bachelor-Arbeit kann der/die Dozierende der Studentin, dem Studenten die Möglichkeit zur Nachbesserung gewähren. Ein Anspruch auf Nachbesserung besteht nicht.

<sup>2</sup> Der Studentin, dem Studenten wird im Falle der Möglichkeit der Nachbesserung einer nicht bestandenen Bachelor-Arbeit eine Frist zur Nachbesserung eingeräumt. Diese Frist beträgt sechs Wochen und läuft vom Zeitpunkt des Empfangs der begründeten Rückweisung. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Nachbesserung muss die Studentin, der Student eingeschrieben sein.

<sup>3</sup> Die Nachbesserung einer Nachbesserung ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Wird die Bachelor-Arbeit nach einer Nachbesserung weiterhin nicht als genügend bewertet, so kann die Arbeit einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

## 11 Nicht-anrechenbare Studienleistungen

*Gem. Art. 25 Abs. 4 AStudR*

Eine Anrechnung von an anderen Universitäten absolvierten Modulen M17 und M18 ist gemäss Art. 25 AStudR nicht möglich. Die besonderen Studienleistungen sind innerhalb des Studiengangs «Bachelor of Science in Economics» an der Fern- Uni Schweiz zu erbringen.

## 12 Kompensationsmöglichkeiten in Master-Studiengängen

*Gem. Art. 27 Abs. 1 Ziffer 3 AStudR*

Punkt 12 findet keine Anwendung, da sich die vorliegenden Ausführungsbestimmungen auf einen Bachelor-Studiengang beziehen.

## 13 Masterabschluss

*Gem. Art. 27 Abs. 2 AStudR*

Punkt 13 findet keine Anwendung, da sich die vorliegenden Ausführungsbestimmungen auf einen Bachelor-Studiengang beziehen.